

Deutsche Verfassungswirklichkeit: von Hans-Dieter Bottke

Nach unserer in Deutschland derzeit gültigen Verfassung, genannt ‚Grundgesetz‘, liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Auslegung jener einschließlich der Bestimmung darüber, was verfassungsgemäß ist und was nicht, allein beim Bundesverfassungsgericht und seinen 16 Richtern, aufgeteilt in zwei Senate mit jeweils 8 Richtern. Dort wird mit einfacher Richtermehrheit entschieden und zwar **letztgültig, ohne jegliche Korrekturmöglichkeit durch den eigentlichen Souverän: das Staatsvolk in seiner Gesamtheit oder der von diesem in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Abgeordneten.**

Das schließt neben rein prozeduralen Fragen – also beispielsweise des korrekten Ablaufes von Wahlen, der Beratung und Beschlussfassung von Gesetzen gemäß der vorgesehenen Abläufe sowie der parlamentarischen Kontrolle der Regierung – vor allem auch jene ein, welche die inhaltlichen Aspekte der von der Legislative beschlossenen Gesetze betreffen. Infolgedessen kann das Bundesverfassungsgericht letztgültig darüber entscheiden, ob ein Gesetz nach seiner Meinung verfassungskonform ist oder eben nicht. Falls Letzteres nach Auffassung des Gerichtes der Fall, verliert ein mit demokratischer Mehrheit beschlossenes Gesetz seine Gültigkeit, selbst wenn alles nach den vorgeschriebenen prozeduralen Regeln durch die Legislative (Bundestag im Zusammenwirken mit dem Bundesrat) beschlossen worden ist! Acht Richter des jeweils zuständigen Senates des Bundesverfassungsgerichtes verfügen damit über die Macht, eine solche Entscheidung zu fällen, ohne jegliche Korrekturmöglichkeit durch den eigentlichen Souverän in einer Demokratie, nämlich das Staatsvolk. Egal mit welcher Mehrheit dieses Volk etwas als richtig für sich beschließen wollte, dürfte es dieses nach unserer derzeit gültigen Verfassung nicht, wenn eine Mehrheit von 8 zuständigen Richtern dies nicht wollte!

So ist die Faktenlage. Dass ich dies kritisiere und letztendlich für undemokratisch halte, habe ich im vorigen Text zur eingeschränkten Volkssouveränität schon mit Fakten und daraus logisch zwingend ableitbaren Argumenten begründet.

Nachfolgend will ich – aufbauend auf jenen Fakten und Argumenten – noch weitere Aspekte im Zusammenhang mit einer derart politisierten Gerichtsbarkeit unter Bezugnahme auf unser bundesdeutsches Verfassungsgericht sowie die politischen Entscheidungsträger – vor allem in den etablierten Parteien – näher beleuchten, einschließlich einiger Folgen für die Staatsbürger dieses Lande in ihrer Gesamtheit.

Zunächst gehe ich nochmals näher auf direktdemokratische Entscheidungsrechte des Staatsvolkes in seiner Gesamtheit ein, welche sowohl hinsichtlich gewählter Abgeordneter als auch Richter am Bundesverfassungsgericht und deren jeweiliger Entscheidungskompetenz von großer Bedeutung sind.

Neben den im vorigen Text dieser Rubrik zur eingeschränkten Volks souveränität aufgeführten grundsätzlichen Argumenten sprechen auch praktische Erwägungen für die Einführung direktdemokratischer Mitwirkungsrechte:

1. Eine direkte Bürgerbeteiligung führt über die aktive Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen des Gemeinwesens zu einer höheren Identifikation mit demselben.
2. Aufgrund der Möglichkeit, Entscheidungen direkt herbeiführen zu können, wird auch das Interesse, sich inhaltlich kundig zu machen, befördert.
3. Dadurch steigt tendenziell auch die Fachkompetenz vieler Bürger, weil eine solche direkte Beteiligung einen entsprechenden Lernprozess befördern hilft.
4. Somit wird ebenfalls der Verselbständigung kleiner Eliten, mit den Bürgern als bloßen Zuschauern, entgegengewirkt.
5. Öffentliche Sachdiskussionen könnten jenseits parteipolitischer Machtkalküle und der daraus resultierenden Verhärtungen stattfinden.
6. Auch schmerzhafte Reformen, so sie denn durch das Volk beschlossen würden, wären aufgrund ihrer hohen Legitimation schneller durchzusetzen und besäßen eine weit höhere Akzeptanz im Volke, da es jene ja mit Mehrheit selber beschlossen hätte.

Ein häufig anzutreffender Einwand von Gegnern direktdemokratischer Entscheidungsbefugnisse bezieht sich auf die unzureichende Sachkompetenz der Bürger bei komplizierten Sachverhalten oder bemängelt, dass viele Fragen nicht einfach mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantworten seien. Daher könne nur die repräsentative Form der Demokratie mit einem hauptberuflichen Parlament die wichtigen Entscheidungen treffen. Doch hier stellt sich zugleich die Frage nach der sog.

,Kompetenz-Kompetenz‘, d.h. wer, außer dem gesamten Volk in seiner Mehrheit, soll darüber befinden, wer, was zu entscheiden hat. Sobald man dem Volk diese Letztentscheidungskompetenz nimmt, transferiert man sie **zwingend an jemand anderen**, der dieses Recht wahrnimmt; dies können Politiker oder Gerichte sein oder, wie bei uns, eine Mischung aus beidem. Wenn man aber so vorgeht, ist dies eben nicht demokratisch, sondern eine selbsternannte Expertokratie maßt sich diese Kompetenz an. Ich wende mich hierbei jedoch keineswegs gegen ein parlamentarisches System, weil mir durchaus bewusst ist, dass die meisten Entscheidungen aus vielerlei praktischen Gründen im Parlament vorbereitet und getroffen werden müssen. Aber in einer Demokratie muss das Letztentscheidungsrecht beim Souverän, also dem Volk, liegen. Dies gilt auch hinsichtlich des Problems, ob man eine bestimmte Thematik auf eine ‚Ja-Nein-Entscheidung‘ reduzieren kann oder nicht. Denn man sollte den mündigen Bürgern in einer Demokratie durchaus zutrauen, so weit differenzieren zu können, dass sie eine unangebrachte Verkürzung einer Problematik erkennen können. Darüber hinaus fordern Stimmabgaben bei Parlamentswahlen dem Bürger eher noch mehr ab, als Voten bei einem Volksentscheid, da bei ersteren weit mehr Aspekte zu beachten sind, soll die **Entscheidung zumindest auch durch rationale Erwägungen maßgeblich mitgeprägt sein**, wie z.B.:

- der Vergleich und die Bewertung einer Reihe verschiedener Programmpunkte der Parteien, die so komplizierte Bereiche wie das Steuerrecht, den Staatshaushalt oder die Außenpolitik zum Inhalt haben,
- die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Bewerber für ein Mandat,
- die Bewertung der moralischen Glaubwürdigkeit der Politiker, d.h. ob und inwieweit sie gemachte Versprechen auch einhalten werden.

Wenn man dem **Bürger diese Kompetenz bei Wahlen zubilligt, ist es inkonsequent, ihm diese bei Volksabstimmungen nicht zutrauen zu wollen!** Wer die Menschen eines Landes für zu unmündig erachtet, Sachentscheidungen fällen zu können, der muss dann folgerichtig auch ganz die Demokratie verwerfen und einen anderen Souverän als das Volk benennen. Es ist zwar immer durchaus möglich, dass Menschen, auch in ihrer Mehrheit, Fehler begehen. Doch dies gilt für alle, also ebenso für Parlamentarier. Falls sich die Bürger bei einem nach ihrer Auffassung für sie zu komplizierten Sachverhalt überfordert fühlen, können sie die Entscheidung natürlich ihren Vertretern überlassen und müssten sich dann eben in einer anstehenden Abstimmung entsprechend entscheiden. Die Möglichkeit direktdemokratischer Entscheidungsverfahren bedeutet ja keineswegs, dass das Volk immer über alles selbst direkt zu befinden hat. Bei ihm als Souverän liegt lediglich die oben schon erörterte **Letztentscheidungskompetenz in einer Demokratie.**

Dies gilt auch im Hinblick auf Gerichte, ob auf nationaler Ebene wie bei uns das deutsche Bundesverfassungsgericht oder auf europäischer Ebene hinsichtlich des Europäischen Gerichtshofes.

In Deutschland – und keineswegs nur dort – liegen derartige Letztentscheidungsrechte eben nicht bei dem eigentlich einzig legitimen Souverän in einer Demokratie, nämlich dem Staatsvolk. Dennoch hat darunter das Ansehen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes nicht gelitten. Im Gegenteil: Laut Umfragen ist das Vertrauen der Deutschen in dieses Gericht wie allgemein in die Gerichte in Deutschland stabil recht hoch. Das ist jedenfalls mein Kenntnisstand aufgrund entsprechender Berichte in verschiedenen, reichweitenstarken Medien. Meiner Meinung nach liegt dies daran, dass einerseits über die von mir in dieser Rubrik vorgebrachten Fakten und Argumente in jenen Medien kaum bis gar nicht berichtet worden ist. Andererseits ist das Vertrauen in die Alltagsarbeit der Justiz in Deutschland wohl eher als hoch einzuschätzen, jedenfalls nach meiner Kenntnislage aufgrund oben genannter Medienberichte sowie eigener Erfahrung im Austausch mit Menschen aus meinem persönlichen Umfeld.

Nur muss man von dieser Alltagsarbeit der Justiz im Rahmen der Gewaltenteilung eben jene politisierte Gerichtsbarkeit – vor allem in Form der Verfassungsgerichtsbarkeit – unterscheiden, wie bereits oben

ausgeführt. Hinzu kommt bei vielen Bürgern wahrscheinlich auch noch, dass man von der Art parteipolitischer Auseinandersetzungen oftmals enttäuscht, ja auch erbost ist und deshalb die Gerichtsbarkeit als einen Hort politisch neutraler Objektivität einschätzt.

Dass dies hinsichtlich der Verfassungsgerichtsbarkeit aber keineswegs der Fall ist, habe ich bereits in Texten dieser Rubrik mit Fakten und Argumenten belegt.

Ich vermute, dass genau diese Zusammenhänge den meisten Bürgern eben kaum bis gar nicht bekannt sind, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden oder zumindest sehr unzureichenden medialen Aufklärung darüber. Mich würde eine solide durchgeführte Meinungsumfrage bei vorheriger Aufklärung über die in dieser Rubrik vorgebrachten Fakten und Argumente sehr interessieren.

Zudem beschleicht mich bei alldem auch der Eindruck, dass diese von mir angenommene Unkenntnis in weiten Teilen der Bevölkerung vielen Medienvertretern in trauter Eintracht mit politischen Entscheidungsträgern auch ganz recht ist! Es liegt die Vermutung nahe, dass sowohl viele Vertreter der politischen wie medialen Eliten dieses Landes keine allzu hohe Meinung von der demokratischen Reife in das Volk haben und daher lieber diesem solche Letztentscheidungsrechte vorenthalten.

Zudem kann die Verlagerung einer Letztentscheidungskompetenz auch politischen Entscheidungsträgern in manchen Fällen sehr gelegen sein, so beispielsweise in folgenden:

- Politiker scheuen sich davor, unpopuläre, aber aus ihrer Sicht wichtige Entscheidungen umzusetzen, weil sie befürchten, in Wahlen dafür abgestraft zu werden. Da ist es dann viel einfacher, wenn Gerichte ihnen diese Arbeit abnehmen und sie dann mit Unschuldsmine auf jene Gerichtsurteile verweisen und ihre Hände gewissermaßen in Unschuld waschen können. Schließlich sind ihnen ja eben jene Hände aufgrund der Gerichtsentscheidung gebunden gewesen.
- Oppositionspolitiker können mithilfe der Gerichte ihnen nicht genehme Gesetze – beschlossen durch die eigentlich demokratisch gewählte Mehrheit im Parlament – wieder kippen, wenn ihre Verfassungsbeschwerde Erfolg hat.

Dies sind nur zwei mögliche Gründe aus Sicht politischer Entscheidungsträger.

Aber all das widerspricht eben demokratischen Grundprinzipien und entmündigt den obersten Souverän, das Staatsvolk in seiner Gesamtheit. Neben diesem grundsätzlichen Argument spricht aber eben auch gegen eine solche Praxis, dass die Bürger systematisch entwöhnt werden, für sich und ihren Staat in ganz grundsätzlichen und manchmal auch unangenehmen Fragen selber letztgültig entscheiden zu müssen, mit allen Konsequenzen.

Aber nur so lernen sie auch, wirklich erwachsene Demokraten zu werden!

Ich frage an dieser Stelle, ob es auf Dauer nicht viel gefährlicher für den Fortbestand einer Demokratie ist, wenn man die Staatsbürger in einem Land wie Deutschland von solchen Entscheidungen fernhält?! Macht man es dann nicht gerade unverantwortlichen Populisten viel leichter mit ihren Parolen und unseriösen Versprechungen durchzudringen, vor allem dann, wenn ein Land in eine wirtschaftliche Krise gerät?! Gleiches gilt auch hinsichtlich anderer Themen wie jener der kulturellen Identität beispielsweise im Zusammenhang mit unerwünschter Zuwanderung aus anderen Kulturreisen, wie wir es nicht nur in Deutschland schon seit vielen Jahren erleben.

All dies und noch einiges mehr kann eine **enorme Sprengkraft** entfalten. Und dem könnten dann wohl auch keine noch so ausgeklügelten Verfassungsregeln widerstehen. Viel besser wäre es, wenn das Staatsvolk rechtzeitig gelernt hätte, für sich selber viel mehr Verantwortung zu tragen, anstatt die Letztentscheidungskompetenz abzugeben, in der Hoffnung, dass andere es schon ganz in ihrem Sinne richten würden. Wir sehen gerade am Beispiel Deutschlands, wie wir in vielen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik bereits abgehängt worden sind und noch weiter zurückzufallen drohen und zwar auch aufgrund von Entscheidungen unserer politischen Elite, welche es tunlichst vermieden hat, dem Volk reinen Wein auch im Hinblick auf unangenehme Entscheidungen einzuschenken. Ich verweise an dieser Stelle auf einige meiner obigen Ausführungen in diesem Text hinsichtlich der praktischen Gründe für eine stärkere direkt-demokratische Einbeziehung der Bürger.

Abschließend möchte ich noch in aller Kürze auf eine leider am 14. Dezember 2024 verstorbene Politologin der Goethe Universität Frankfurt am Main eingehen: **Frau Prof. Dr. Ingeborg Maus.**

Ich habe sie zuerst als zeitweilige Gastdozentin an der Mercator Universität Duisburg Anfang der 1990er Jahre und dann auch noch an der oben bereits erwähnten Universität in Frankfurt kennen und schätzen gelernt. Neben dem Besuch einiger Seminare einschließlich des Erbringens eines Leistungsnachweises habe ich auch meine Magisterabschlussprüfung im Fach Politikwissenschaften bei ihr absolviert.

Ich habe sie als engagierte Vertreterin einer **prozeduralistischen Demokratietheorie** erlebt, weil sie aufgrund der nach ihrer Auffassung philosophisch-erkenntnistheoretischen als auch im Hinblick der jeweiligen historisch gesehen sehr unterschiedlichen Interpretationen zentraler demokratietheoretischer Begriffe wie **,Freiheit** und **,Gleichheit** eine inhaltliche Unbestimmtheit jener konstatierte, sodass deren Konkretisierung erst in einem gleichberechtigten demokratischen Gesetzgebungsprozess aller versammelten Menschenrechtssubjekte erreicht werden könne. Sie kritisierte in diesem Zusammenhang unter anderem eine zunehmende Entformalisierung des Rechts sowie eine damit oftmals einhergehende – gerade auch richterliche – „Gerechtigkeitsexpertokratie“, welche sich anmaße, über solch inhaltliche Bestimmungen zentrale demokratietheoretischer Begriffe sowie deren anschließende juridische Auslegung im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit konkreter Entscheidungen der Legislative, letztgültig entscheiden zu dürfen. Philosophisch bezog sie sich dabei sehr stark auf das Werk des großen Philosophen **Immanuel Kant**.

Sie selbst verortete sich als politisch ***links***, mit der Betonung einer emanzipatorischen Haltung in Bezug auf die freie und gleichberechtigte Mitwirkung aller Staatsbürger in einem dementsprechenden prozedural garantierten Entscheidungsprozess.

Ich selber vertrete in vielerlei Hinsicht gleiche oder ähnliche Positionen, wie ich es unter anderem in diesem Text getan habe.